

Reglement Vergünstigung von Spielgruppen

In Kraft seit 1. August 2025



Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
II.	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zielgruppe	3
Art. 3	Qualifikation Spielgruppen	3
III.	Erziehungsberechtigte	3
Art. 4	Massgebendes Einkommen und Haushaltsgrösse	3
Art. 5	Kostenbeteiligung	4
Art. 6	Mindestbeiträge	4
IV.	Verfahren	4
Art. 7	Antragstellung, Prüfung und Bewilligung	4
Art. 8	Abrechnung	4
V.	Schlussbestimmungen	5
Art. 9	Kontrolle und Evaluation	5
Art. 10	Änderungen	5
Art. 11	Inkraftsetzung	5

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

¹ Mit der Kostenbeteiligung bei Spielgruppenbesuchen erhalten einkommensschwächere Familien einen besseren Zugang zu qualifizierten Spielgruppen. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, dass alle Kinder die gleichen Startchancen im Kindergarten und der Schule haben.

² Unterstützungsberechtigte Familien erhalten von der Gemeinde Regensdorf Gutscheine, die sie bei den qualifizierten Spielgruppen in Zahlung geben können.

II. GELTUNGSBEREICH

Art. 2 Zielgruppe

¹ Das Reglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die mit Kindern in der Politischen Gemeinde Regensdorf wohnhaft sind und die ihre Kinder in eine Spielgruppe schicken, deren Angebot von der Gemeinde als qualifiziert anerkannt wird.

Art. 3 Qualifikation Spielgruppen

¹ Qualifizierte Spielgruppen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Spielgruppe befindet sich in Adlikon b. Regensdorf, Regensdorf oder Watt.
- Die Spielgruppenleitung verfügt über eine Ausbildung als Spielgruppenleiterin oder eine verwandte Ausbildung.
- Die Spielgruppe verfügt über ein pädagogisches Konzept oder pädagogische Leitlinien.
- Die Grösse des Spielgruppenraumes entspricht den geltenden Qualitätsmerkmale gemäss SSLV (6 m² pro Kind).
- Die Sprache der Spielgruppensequenzen ist ausschliesslich deutsch oder schweizerdeutsch.

III. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Art. 4 Massgebendes Einkommen und Haushaltsgrösse

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Festlegung der Unterstützungsbeiträge stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit einzureichen sind:

- aktuelle Lohnabrechnungen
- wenn vorhanden: Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, Alimente, Renten, Stipendien usw.

² Die Haushaltgrösse hat auf die Höhe des Gemeindebeitrags keinen Einfluss.

Art. 5 **Kostenbeteiligung**

¹ Der/den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabelle folgende Beiträge an den Besuch einer Spielgruppe gewährt.

massgebendes Jahresinkommen	maximaler Beitrag bei einem Besuch pro Woche	maximaler Beitrag ab zwei Besuchen pro Woche
bis CHF 57'000.00	CHF 50.00 / Monat	CHF 100.00 / Monat
bis CHF 67'000.00	CHF 25.00 / Monat	CHF 50.00 / Monat

Art. 6 **Mindestbeiträge**

¹ Unabhängig vom Gemeindebeitrag muss die Erziehungsberechtigte oder müssen die Erziehungsberechtigten folgende monatliche Mindestbeiträge bezahlen:

- CHF 40.00 pro Kind bei einem Besuch pro Woche
- CHF 80.00 pro Kind bei zwei Besuchen pro Woche

IV. VERFAHREN

Art. 7 **Antragstellung, Prüfung und Bewilligung**

¹ Die Eltern reichen den Unterstützungsantrag bei der Gemeinde Regensdorf, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit mit den erforderlichen Unterlagen ein (s. Online-schalter auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf).

² Die Gemeinde prüft die Anträge und bewilligt die Beiträge entsprechend den festgelegten Kriterien.

Art. 8 **Abrechnung**

¹ Die Beiträge erhalten die Eltern quartalsweise in Form von Gutscheinen von der Gemeinde und können diese in einer der anerkannten Spielgruppen einlösen. Die Spielgruppen reichen die eingelösten Gutscheine monatlich oder quartalsweise bei der Gemeinde ein. Die Rückerstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Kontrolle und Evaluation

¹ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Kriterien durch die Spielgruppe zu überprüfen. Eine jährliche Evaluation des Subventionsprogramms wird durchgeführt, um dessen Wirksamkeit und Effizienz sicherzustellen.

Art. 10 Änderungen

¹ Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 11 Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2025 genehmigt und tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Regensdorf, 2. Juni 2025

Gemeinderat Regensdorf

Stefan Marty
Gemeindepräsident

Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber